



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 13

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 05.07.2023

Inhalt

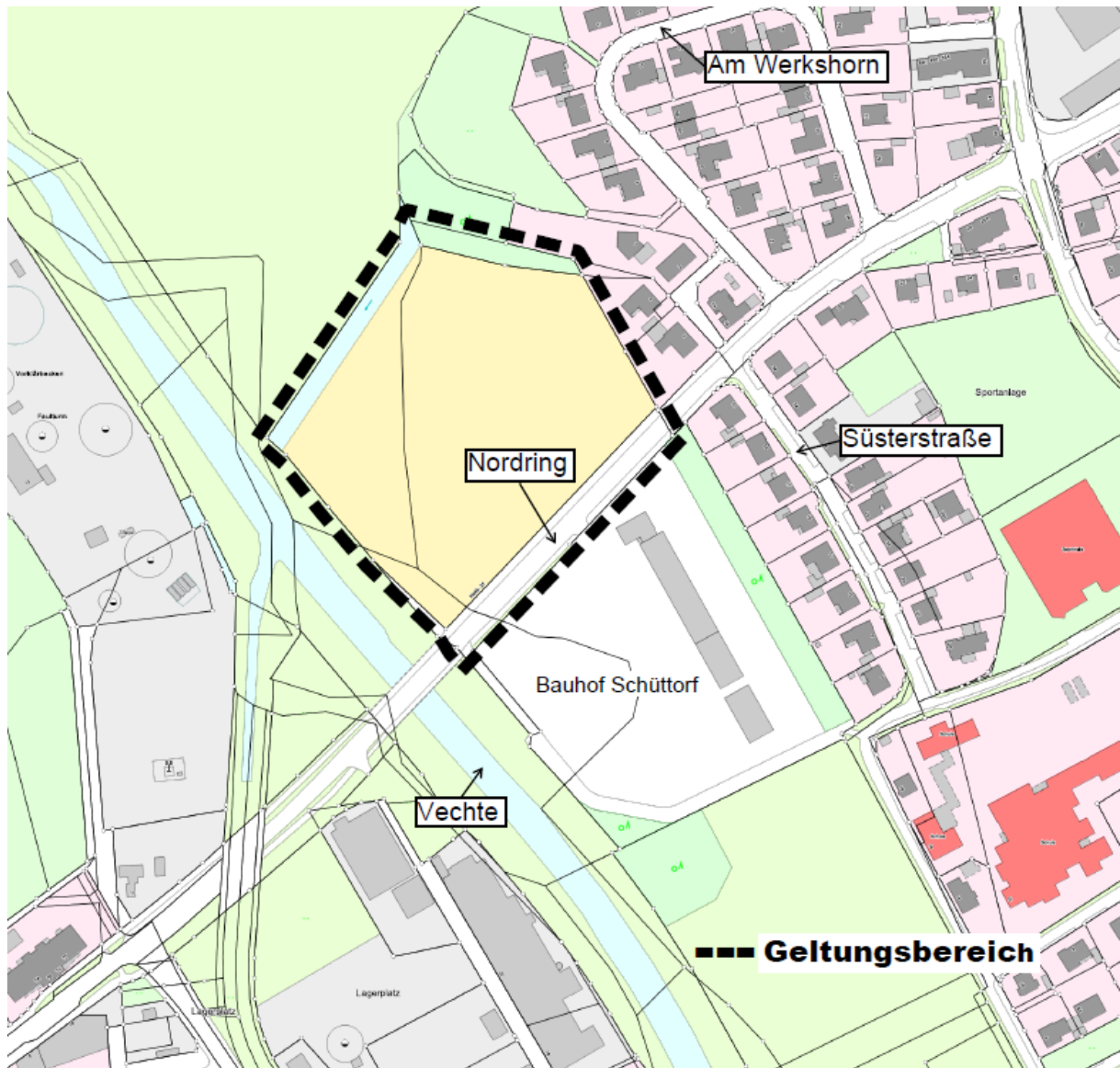
Bebauungsplan Nr. 91 „Sondergebiet Feuerwehr“

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 91 „Sondergebiet Feuerwehr“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung dazu gebilligt.

Der Geltungsbereich dieser Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachfolgender Planskizze:



Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Feuerwehrwache zu schaffen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. Änderung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen rechtskräftig geworden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Sondergebiet Feuerwehr“ mit Begründung kann gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttdorf, Zimmer U 2 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttdorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Aufstellung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttdorf, den 05.07.2023

Der Stadtdirektor